

Allgemeine Bedingungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG für Beratungs- und Servicedienstleistungen („AGB Beratung“)

Präambel

Gegenstand und Geltung der Allgemeinen Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen („AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, HRA 70343 des Amtsgerichts München (nachfolgend „**Telefónica Germany**“) und dem Kunden über analoge oder digitale Beratungsdienstleistungen durch Telefónica Germany, die auch im Rahmen von Seminaren, Workshops oder (Marketing-)Unterlagen (z. B. sogenannte „Whitepapers“ oder ähnliche Informationsunterlagen) erbracht werden können. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGB sowie aus den in den weiteren Vertragsunterlagen (wie Vertragsformular, Leistungsbeschreibungen etc.) getroffenen Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn Telefónica Germany diesen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

Einzelne Leistungen werden zwischen den Parteien jeweils über Einzelverträge vereinbart, wie der Kunde sie im unterschriebenen Vertragsformular angefragt hat und sie von Telefónica Germany als Einzelvertrag angenommen worden sind. Mehrere Einzelverträge können in einer Sammelvereinbarung zusammengefasst werden. Dabei ist jeder Einzelvertrag unabhängig von der Sammelvereinbarung, sodass auch für die einzelnen Leistungen jeweils unterschiedliche Regelungen Anwendung finden können, insbesondere hinsichtlich Mindestlaufzeit, Verlängerung, Kündigungsrechten und -fristen. Die Einzelheiten sind in der jeweiligen Sammelvereinbarung festgelegt. Ggfs. gilt daneben auch ein gesonderter (Rahmen-) Vertrag, sofern ein solcher abgeschlossen wurde. Die vorliegenden AGB, die jeweiligen Einzelverträge, Sammelvereinbarung und ggfs. ein gesonderter Rahmenvertrag sowie alle sonstigen, zwischen den Vertragsparteien Anwendung findende Dokumente werden im Folgenden gemeinsam vereinfachend als „Vertrag“ bezeichnet.

1. Leistungen

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Durchführung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf dienstvertraglicher Basis („Beratungsleistungen“) für geschäftliche Zwecke. Der Umfang der von Telefónica Germany geleisteten Beratungsleistungen ergibt sich aus den weiteren Vertragsunterlagen (wie Vertragsformular, Leistungsbeschreibungen etc.).
- 1.2. Telefónica Germany schuldet die Erbringung der in den Vertragsunterlagen bezeichneten Beratungsleistungen, nicht aber einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- 1.3. Telefónica Germany führt sämtliche Beratungsleistungen mit großer Sorgfalt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch.
- 1.4. Wenn und soweit die vertragliche Leistung von Telefónica Germany in der Bereitstellung eines Whitepapers oder sonstiger Informationen besteht, liegt die geschuldete Gegenleistung des Kunden in der Bereitstellung seiner personenbezogenen Ansprechpartnerdaten zur Kontaktaufnahme und werblichen Ansprache durch die Telefónica Germany. Im Rahmen dieser Kontaktaufnahmen durch die Telefónica Germany an die oben genannten Ansprechpartnerdaten kann der Bedarf an Telefónica-Produkten zur Absatzsteigerung und Akquise für die Telefónica Germany ermittelt werden. Hierbei sind folgende personenbezogene Daten zur Kontaktaufnahme im Gegenzug durch den Vertragspartner anzugeben: Name, E-Mailadresse und Firma. Datenschutzzrechtliche Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitungen, insbesondere die Kontaktaufnahme und Bedarfsermittlung, ist Art. 6 I S.1 lit. b) DSGVO.

2. Zustandekommen von Einzelverträgen

- 2.1. Einzelverträge kommen durch Antrag des Kunden (z.B. über ein Vertragsformular) und Annahme durch Telefónica Germany zustande. Telefónica Germany ist nicht zur Annahme verpflichtet. Bei „Angeboten“ von Telefónica Germany, die einem Vertrag vorhergehen, handelt es sich lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, es sei denn, Telefónica Germany bezeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich.
- 2.2. Anträge des Kunden können entweder schriftlich durch die Übermittlung einer einzelnen Erklärung (z.B. über ein Vertragsformular) oder einer Sammelvereinbarung erfolgen.
- 2.3. Die Annahme von Anträgen durch Telefónica Germany erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung. Es obliegt allein Telefónica Germany, ob und wie dem Kunden jeweils die Annahme des Angebots mitgeteilt wird. Bei Verträgen, zu denen zusätzliche Serviceleistungen gehören, teilt Telefónica Germany dem Kunden die Annahme des Angebots des Kunden grundsätzlich schriftlich mit, was auch in Textform (E-Mail) erfolgen kann. Als Annahme durch Telefónica Germany gilt auch die Mitteilung an den Kunden durch Telefónica Germany, dass Telefónica Germany mit der Erbringung ihrer

Leistungen begonnen hat.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde ist verantwortlich für die Organisation, Planung und Berichterstattung des Projekts. Der Projektleiter des Kunden trägt die Hauptverantwortung für die Einhaltung der fachlichen, terminlichen und finanziellen Vorgaben. Der Projektverantwortliche bzw. die jeweils gemäß dem Vertrag Teilprojektverantwortlichen von Telefónica Germany unterstützen den Kunden hierbei.
- 3.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei für Telefónica Germany bereitzustellen, um die vereinbarten Leistungen zu ermöglichen. Diese Leistungen des Kunden sind entscheidend für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Telefónica Germany. Verspätungen oder unvollständige Leistungen seitens des Kunden können zu Kostensteigerungen oder Verzögerungen führen, die der Kunde tragen muss.
- 3.3. Der Kunde stellt sicher, dass Telefónica Germany alle erforderlichen Informationen und Daten zeitgerecht, zuverlässig, korrekt und vollständig zur Verfügung stehen. Dies umfasst auch Informationen, die während der Projektlaufzeit entstehen oder bekannt werden. Zudem informiert der Kunde Telefónica Germany umfassend über frühere und laufende Beratungen, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen stehen.
- 3.4. Sollten die Beratungsleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht werden, stellt der Kunde die notwendige Büroinfrastruktur kostenlos zur Verfügung und sorgt dafür, dass alle organisatorischen Voraussetzungen für eine ungestörte Leistungserbringung gegeben sind. Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden oder bei anderen außerhalb der Kontrolle von Telefónica Germany liegenden Umständen, die die Erbringung der vereinbarten Leistungen verhindern, verschieben sich die vereinbarten Termine. Telefónica Germany ist in solchen Fällen berechtigt, dem Kunden zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.5. Der Kunde trifft alle für die Beratung notwendigen Entscheidungen zeitnah und holt alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. von der Konzernleitung, dem Aufsichtsrat, den Mitarbeitern oder dem Betriebsrat) ein. Der Kunde und seine Vertreter sind für die Ausübung aller Managementfunktionen und Entscheidungen verantwortlich. Dies schließt die Auswahl eines kompetenten Managementmitglieds zur Überwachung der Leistungen von Telefónica Germany, die Bewertung der Angemessenheit und Ergebnisse der Dienstleistungen, die Übernahme der Verantwortung für die Resultate sowie die Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollen ein.

4. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

- 4.1. Sobald der Kunde die vereinbarte Vergütung (soweit vereinbart oder den Umständen nach angemessen) vollständig entrichtet hat, erhält er ein nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Dieses

Recht bezieht sich auf die Informationen, Vorschläge, Empfehlungen und Beratungsergebnisse, die ihm im Rahmen der Beratungsleistung von Telefónica Germany zur Verfügung gestellt wurden. Diese Ergebnisse können in verschiedenen Formen, wie zum Beispiel einem Bericht, vorliegen und dürfen vom Kunden für interne Zwecke genutzt werden.

- 4.2. Sämtliche Dokumente, die entweder von Telefónica Germany oder dem Kunden in physischer oder digitaler Form bereitgestellt werden (einschließlich Angebot, Gutachten, Anforderungsunterlagen, Spezifikationen usw.), stellen das geistige Eigentum der jeweiligen Partei dar, die sie zur Verfügung gestellt hat. Beide Parteien anerkennen die ausschließlichen Rechte der jeweils anderen Partei an diesen Dokumenten, unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich, markenrechtlich oder wettbewerbsrechtlich geschützt sind.
- 4.3. Die erhaltenen Dokumente dürfen von beiden Parteien während der Vertragslaufzeit und auch nach deren Beendigung ausschließlich für die im Vertrag festgelegten geschäftlichen Zwecke genutzt werden. Modifikationen an den Dokumenten sind nicht gestattet.
- 4.4. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der jeweils anderen Partei dürfen die Dokumente weder vollständig noch teilweise an Dritte weitergeleitet, öffentlich zugänglich gemacht, zitiert oder gegenüber Dritten erwähnt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Genehmigung ursprünglich erteilt wurde, sich jedoch die wirtschaftlichen Bedingungen oder relevanten Rahmenbedingungen geändert haben und/oder die Inhalte der Dokumente mittlerweile veraltet sind. Eine Ausnahme besteht nur, wenn Gesetze, Vorschriften, Regeln oder berufliche Pflichten eine Offenlegung erfordern.

5. Termine/ Annahmeverzug des Kunden

- 5.1. Von Telefónica Germany genannte Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von Telefónica Germany ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden.
- 5.2. Nimmt der Kunde die von Telefónica Germany bereitgestellte vertragliche Leistung nicht an (z.B. indem er eine etwaig erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vornimmt), kann Telefónica Germany den Kunden hierzu unter Fristsetzung auffordern. Befindet sich der Kunde im Verzug mit der Annahme, kann Telefónica Germany die vereinbarten einmaligen und/oder monatlichen Entgelte berechnen und ggf. weitere Rechte gem. §§ 300 ff. BGB geltend machen.

6. Preise und Vergütung für Aufwände

- 6.1. Die Leistungen werden dem Kunden gemäß den in dem jeweiligen Vertrag vereinbarten Preisen, Konditionen und Bedingungen in Rechnung gestellt. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlichen Höhe.
- 6.2. Entsteht durch fehlerhafte Angaben des Kunden, oder Unterlassung einer dem Kunden obliegenden Mitwirkungs- bzw. Informationspflicht ein zusätzlicher Aufwand für Telefónica Germany, ist Telefónica Germany berechtigt, dem Kunden den dadurch entstandenen Schaden zu berechnen.
- 6.3. Rügt der Kunde gegenüber Telefónica Germany einen Mangel bzw. Fehler der vertraglichen Leistung, und stellt Telefónica Germany bei Prüfung oder Behebung des gerügten Mangels bzw. Fehlers fest, dass dieser nicht besteht, oder seine Ursache nicht im Leistungsbereich von Telefónica Germany liegt, ist Telefónica Germany berechtigt, den mit dem Aufwand zur Prüfung/ Beseitigung des gerügten Mangels bzw. Fehlers verbundenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Alle Zahlungen haben entweder per Bankeinzug oder per Überweisung auf das Konto von Telefónica Germany zu erfolgen. Die Kontoverbindung wird auf der Rechnung angegeben.
- 7.2. Wenn ein (End-) Kunde des Kunden den Kunden nicht bezahlt, wird der Kunde aus diesem Grund nicht von seinen Zahlungspflichten gegenüber Telefónica Germany befreit.
- 7.3. Zahlungsziel ist 30 Tage ab Zugang der jeweiligen Rechnung beim Kunden.

8. Personal

- 8.1. Telefónica Germany ist bei der Wahl der Personen frei, die sie zur Leistungserbringung einsetzt. Sie trägt dafür Sorge, dass die von ihr eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind. Sofern und soweit Telefónica Germany dem Kunden Personen namentlich benannt hat, die er zur Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigt, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der namentlichen Benennung. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz der genannten Personen besteht nicht.

- 8.2. Die von Telefónica Germany zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Kunden. Dies gilt insbesondere, soweit von Telefónica Germany eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Kunden erbringen. Beide Parteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1. Der Vertrag beginnt und endet zu dem individuell festgelegten Zeitpunkt.
- 9.2. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag fristlos gegenüber der anderen Partei zu kündigen, wenn:
 - a) die andere Partei zahlungsunfähig wird, einen Antrag auf Insolvenz stellt, ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - b) die andere Partei wesentliche Verpflichtungen aus der Vereinbarung verletzt und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von der anderen Partei behoben hat.
- 9.3. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen.
- 9.4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Schriftform auch durch die elektronische Form, beispielsweise eine Unterzeichnung per Tablet oder durch einen Signatordienstleister wie DocuSign, gewahrt wird.
- 9.5. Ungeachtet der vorstehenden Kündigungsbestimmungen bleibt das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- 9.6. Im Falle einer Kündigung dieses Vertrags durch eine Partei sind die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Beratungsleistungen und die im Hinblick auf die Erbringung der Beratungsleistung getätigten Aufwendungen vom Kunden zu vergüten. Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages durch Telefónica Germany nach Ziffer 9.2 hat Telefónica Germany Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten.
- 9.7. Telefónica Germany kann nach ihrer Wahl eine Aussetzung der ihrer vertraglichen Verpflichtungen verlangen:
 - a) wenn der Kunde mit der Zahlung oder einem Teil der Zahlung in Rückstand ist,
 - b) wenn der Kunde die zur Vertragserfüllung notwendigen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, oder
 - c) der Kunde eine andere wesentliche Vertragsverpflichtung nicht erfüllt.
- 9.8. Hieraus entstehende Mehraufwendungen Telefónica Germany trägt der Kunde.

10. Haftung von Telefónica Germany

- 10.1. Telefónica Germany haftet gleich aus welchem Rechtsgrund
 - a) unbeschränkt für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden;
 - b) unbeschränkt bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit;
 - c) unbeschränkt, soweit Telefónica Germany eine unbeschränkte Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, trifft;
 - d) unbeschränkt, soweit Telefónica Germany einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat;
 - e) für sonstige fahrlässig verursachte Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von Telefónica Germany beruhen, der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Vorhersehbare, vertragstypische Schäden sind Schäden, die bei einem Vertrag der vorliegenden Art bei der jeweiligen Pflichtverletzung von Telefónica Germany typischerweise als Schaden zu erwarten sind.
- 10.2. Für den Verlust von Daten haftet Telefónica Germany bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang dieser Ziff. 10 nur, soweit der Kunde seine Daten so gesichert hat, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Datensicherung ausdrücklich als wesentliche Vertragspflicht von Telefónica Germany geregelt ist.
- 10.3. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen.
- 10.4. Soweit die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen oder

beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

- 10.5. In Bezug auf dem Kunden ggfs. von Telefónica Germany zur Verfügung gestellte technische Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- 10.6. Die Haftung von Telefónica Germany ist ausgeschlossen für Schäden, die Telefónica Germany nicht zu vertreten hat, insbesondere Schäden, die durch
- unberechtigte Eingriffe des Kunden, Subunternehmer oder Geschäftspartner in die technische Infrastruktur von Telefónica Germany,
 - die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden oder seiner End-User, Subunternehmer oder Geschäftspartner,
 - fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme Leistung erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden, seine Geschäftspartner oder Dritte, oder durch die fehlende Beachtung oder Nichteinhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen entstanden sind.
- 10.7. Die Verjährungsfrist für sämtliche Haftungsansprüche gemäß Ziff. 10.1 gegenüber Telefónica Germany, beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen die Haftung von Telefónica Germany nach Ziff. 10.1 unbeschränkt ist.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Telefónica Germany ist für einen Verstoß gegen ihre Vertragspflichten nicht haftbar, sofern sich die Erfüllung ihrer Pflichten infolge von höherer Gewalt verzögert oder unmöglich wird; dies muss dem Kunden so schnell wie vernünftigerweise möglich mitgeteilt werden.
- 11.2. Für die Zwecke des Vertrags bedeutet „höhere Gewalt“ ein Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Telefónica Germany, das Telefónica Germany daran hindert, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, wobei dies u.a. eines oder mehrere der folgenden Ereignisse sein kann: Streik, Aufstand, Unruhen, Militäreinsatz, Terrorismus, Pandemien, Epidemien, Erdbeben, Sturm, Überschwemmung, Unmöglichkeit der Beschaffung von notwendigen Ressourcen, Kraftstoff oder Transportmitteln, Verkündung des Notstands durch eine Regierungsbehörde oder der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber sowie Verzögerungen und Störungen im Bereich der Monopoldienste der Deutschen Telekom AG.
- 11.3. Die in dem Vertrag festgesetzten Lieferfristen oder Vertragspflichten werden bei andauernder Höherer Gewalt so lange verlängert, wie das Ereignis der höheren Gewalt andauert. Wenn die Ursache für das Ereignis der höheren Gewalt länger als drei (3) Monate andauert, kann jede Partei den Vertrag kündigen.
- 11.4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung für die Folgen von Umständen höherer Gewalt.

12. Änderungen von AGB und Leistungsbeschreibung

- 12.1. Telefónica Germany ist berechtigt, die AGB zu ändern, soweit dies aus triftigem Grund erforderlich ist und durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn und soweit sich aus Entwicklungen nach Vertragsschluss, die Telefónica Germany nicht vorhersehen konnte und die von Telefónica Germany weder herbeigeführt noch beeinflussbar waren, nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages ergeben. Ein triftiger Grund liegt weiter vor, wenn und soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von Regelungslücken erforderlich ist, die nach Vertragsschluss entstanden sind. Eine Regelungslücke kann sich insbesondere ergeben, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.
- 12.2. Telefónica Germany ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu ändern, wenn und soweit dies aus triftigem Grund erforderlich ist und das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderung zur Anpassung an technische Neuerungen (z.B. wegen geänderter Vorleistungsprodukte oder neuer technischer Standards) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder zur Wahrung der Interoperabilität der Netze erforderlich ist.
- 12.3. Änderungen gem. Ziff. 12.1 und/oder 12.2 dieser AGB werden dem

Kunden mindestens sechs (6) Wochen, höchstens zwei (2) Monate, bevor die Änderung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Änderung informiert. Soweit dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht nach Ziff. 12.4 dieser AGB zusteht, wird der Kunde in der Mitteilung auch hierüber klar und verständlich informiert.

- 12.4. Der Kunde kann innerhalb von drei (3) Monaten ab Zugang der Mitteilung nach Ziff. 12.3 dieser AGB ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen, es sei denn, die mitgeteilte Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art ohne negative Auswirkungen auf den Kunden oder unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

13. Vertraulichkeit

- 13.1. Die Parteien behandeln alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Daten und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den näheren Umständen ergibt, streng vertraulich und verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern diese Weitergabe von der offenlegenden Partei nicht vorher jeweils schriftlich gestattet wurde. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Berater, Rechtsanwälte und ähnliche Personen, die mit der Wahrnehmung der Interessen der Parteien betraut sind. Die mit Telefónica Germany verbundenen Unternehmen gelten ebenfalls nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift.
- 13.2. Die Partei, die Empfänger solcher Daten und Informationen ist, darf diese an ihre Mitarbeiter und die im vorhergehenden Absatz genannten Personen weitergeben, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Die Weitergabe von vertraulichen Daten oder Informationen an Mitarbeiter des jeweiligen Empfängers und die zuvor genannten Personen steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass auch der entsprechende Mitarbeiter und die zuvor genannten Personen einwilligen, die hier festgesetzten Kriterien zur Geheimhaltung zu beachten.
- 13.3. Die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen offenbarten vertraulichen Daten oder Informationen dürfen von der jeweiligen empfangenden Partei ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nur zu Vertragszwecken verwendet werden.
- 13.4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht für solche Informationen oder Daten, die (1) öffentlich bekannt sind, oder nach Abschluss des Vertrags ohne Zutun einer der Parteien öffentlich bekannt werden; (2) die einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlung bekannt waren oder von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt wurden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten verstoßen; (3) selbständig von einer Partei unabhängig von Informationen durch die andere Partei entwickelt werden; (4) aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind; oder (5) im Einvernehmen beider Parteien veröffentlicht werden. Diese Ausnahmen gelten nicht, sofern nur Teile einer Datenmenge oder einer Gesamtinformation von einer oder mehreren dieser Ausnahmen umfasst werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Partei ihre Daten und Informationen gegenüber der anderen Partei freigibt, spätestens jedoch endet sie drei Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung.
- 13.5. Alle in irgendeiner Weise bei der empfangenden Partei verkörpert oder gespeicherten vertraulichen Daten oder Informationen der offenlegenden Partei egal, ob von einer Partei der anderen übergeben oder eigenständig vervielfältigt oder sonst wie hergestellt oder erhalten, sind nach dem Ende der geschäftlichen Beziehung auf Anforderung der offenlegenden Partei von der empfangenden Partei herauszugeben oder zu vernichten.

14. Vergabe von Unteraufträgen und Abtretung

- 14.1. Telefónica Germany kann in Bezug auf die gesamten Leistungen oder einen Teil davon ohne die vorherige Zustimmung oder Erlaubnis des Kunden uneingeschränkt Unteraufträge an Dritte („Subunternehmer“) erteilen oder mit diesen zusammenarbeiten.
- 14.2. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Telefónica Germany nicht berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – an Dritte zu übertragen oder Ansprüche aus dem Vertrag gegen Telefónica Germany an Dritte abzutreten. Telefónica Germany ist berechtigt, den Vertrag an Telefónica Germany beteiligte Unternehmen oder mit Telefónica Germany im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu übertragen. Abtretungen nach § 354a HGB bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

15. Abwerbverbot

Der Kunde verpflichtet sich, das qualifizierte Personal von Telefónica Germany während der Laufzeit dieses Dienstvertrags nicht abzuwerben sowie für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zwischen einer zum qualifizierten Personal gehörenden Person und Telefónica Germany gleich aus welchem Rechtsgrund enden sollte, die betroffene Person bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung jenes Vertragsverhältnisses nicht zu beschäftigen, sofern nicht Telefónica Germany die Beendigung herbeigeführt oder im Einzelfall vorher schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) zugestimmt hat.

16. Schlussbestimmungen und Hinweise

- 16.1. Der Vertrag kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er ein Gesellschaftsverhältnis oder ein Joint-Venture jeglicher Art zwischen den Parteien begründet oder eine Partei ermächtigt wird, als Vertreter der anderen Partei aufzutreten, und sofern in dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, darf keine Partei im Namen der anderen Partei handeln oder die andere Partei auf sonstige Weise verpflichten.
- 16.2. Sofern in dem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, kann der Vertrag nur durch eine schriftliche Abänderungsvereinbarung geändert werden, die von vertretungsberechtigten Vertretern beider Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet werden muss.
- 16.3. Die Nennung der anderen Partei als Referenz darf nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der betreffenden Partei erfolgen. Jede Partei behält sich das Recht vor, diese Zustimmung nach eigenem Ermessen zu erteilen oder zu verweigern.
- 16.4. Telefónica Germany behält sich vor, die im Rahmen des Vertrags vom Kunden erlangten Informationen zum Zweck der Optimierung der eigenen vertraglichen Leistungen auszuwerten. Hiervon bleibt unberührt und gilt vorrangig eine ggfs. abgeschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit nach Ziff. 13 dieser AGB.
- 16.5. Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.
- 16.6. Gerichtsstand ist München.
- 16.7. Die von Telefónica Germany mit dem Kunden auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und aus ihnen folgende Ansprüche, gleich welcher Art, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und des deutschen internationalen Privatrechts.
- 16.8. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.